OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400869/2/MS/HUE

Datum:
Linz, 20. August 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des B__, Niederlande, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 15.05.2024, GZ: BHGR/923080033543/23, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 – BStMG mit „idF BGBl. I Nr. 155/2021“ ergänzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15.05.2024, GZ: BHGR/923080033543/23, wurde über A.H. B__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) verhängt, da er als Lenker am 22.08.2023, 16:19 Uhr, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x (NL) auf der A8 bei Str.km 37,4 in der Gemeinde W, Abschnitt C__ – G__ D__, Fahrtrichtung Knoten Voralpenkreuz, eine Mautstrecke mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen benützt habe, ohne die nach § 10 Abs. 1 BStMG zeitabhängige Maut durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug vor der Benützung der Mautstrecke ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es sei am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch das Kennzeichen für eine gültige digitale Vignette bei der ASFINAG registriert gewesen.

Im Wesentlichen wurde das Straferkenntnis damit begründet, dass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung aufgrund der Aktenlage und des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens nachgewiesen sei. Mildernd wurde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet.

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 29.05.2024 rechtzeitig Beschwerde erhoben und im Wesentlichen auf seine früheren Stellungnahmen hingewiesen, wonach er aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens aus Sicherheitsgründen nicht rechtzeitig von der Autobahn abfahren habe können, um eine Vignette zu kaufen. Er habe dies ehestmöglich am Tattag nachgeholt. Diese Vignette sei am ganzen Tag gültig, somit auch zur Tatzeit.

Mit Schreiben vom 27.06.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde, in die Beschwerdeschrift und in die im Verfahrensakt einliegende ASFINAG-Stellungnahme vom 16.01.2024.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer benützte am 22.08.2023, 16:19 Uhr, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x (NL) auf der A8 bei Str.km 37,4 in der Gemeinde Weibern, Abschnitt C__ – G__ D__, Fahrtrichtung Knoten Voralpenkreuz, eine Mautstrecke mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen, ohne die nach § 10 Abs. 1 BStMG zeitabhängige Maut vor der Benützung der Mautstrecke ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch das Kennzeichen für eine gültige digitale Vignette für das Jahr 2023 bei der ASFINAG registriert.

Der Beschwerdeführer kaufte am Tattag um 19:08 Uhr bei einer Tankstelle im Bezirk E__ eine 10-Tages-Vignette. Dies wurde durch einen Kaufbeleg bestätigt.

Eine Bezahlung der Ersatzmaut durch den Zulassungsbesitzer des PKW (innerhalb der gesetzlichen Frist) ist nicht erfolgt.

Dieser festgestellte Sachverhalt ist unstrittig.

Laut vorliegendem Verwaltungsakt ist der Beschwerdeführer (in Österreich) unbescholten. Weitere Strafmilderungs- oder Erschwerungsgründe wurden nicht festgestellt.

Die allgemeinen Sachverhaltsfeststellungen zur Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers, zur Tatzeit und zum Tatort gründen auf dem Akteninhalt der belangten Behörde, dem Beschwerdevorbringen und der ASFINAG-Stellungnahme vom 16. Jänner 2024. Der Beschwerdeführer hat überdies nicht bestritten, dass zur Tatzeit sich keine Vignette auf dem Kfz befunden hat bzw. für das Fahrzeug keine digitale Vignette bei der ASFINAG registriert gewesen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der ASFINAG (digitale Vignette) zu entrichten.

In Punkt 1.7 („Mitwirkungspflichten“) der Mautordnung, Teil A, ist u.a. normiert, dass sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrtzeuges vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern hat, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechenden Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Bei Verwendung der digitalen Vignette hat jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen, welche Aufschluss darüber gibt, ob ein Kraftfahrzeug über eine gültige digitale Vignette verfügt und für welchen Zeitraum diese gilt.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.
Zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt war auf der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch der verfahrensgegenständliche PKW bei der ASFINAG für eine digitale Vignette registriert. Dies ist unstrittig.

Damit wurde die zeitabhängige Maut vor Befahren einer Mautstrecke nicht entrichtet, weshalb der Beschwerdeführer als Lenker des Kraftfahrzeuges zur Tatzeit am Tatort das vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht hat.

Mit seinem Vorbringen, er hätte aufgrund der Verkehrssituation auf der Autobahn keine Möglichkeit gehabt, rechtzeitig eine Vignette zu erwerben, ist für den Beschwerdeführer nichts zu gewinnen: Der Lenker eines Fahrzeuges muss einerseits stets sein Fahrverhalten den jeweiligen Bedingungen anpassen,

andererseits hätte er eine Vignette auch nur zu einem früheren Zeitpunkt oder alternativ online erwerben können. Auch entlastet der nachträgliche Kauf einer Vignette etwa 3 Stunden nach dem gegenständlichen Kontrollfall den Beschwerdeführer nicht, da er bereits vor dem erstmaligen Befahren einer Mautstrecke die Maut ordnungsgemäß iSd Aufklebens der Vignette entrichten hätte müssen. Der alleinige Kauf reicht dafür nicht aus.

Zugunsten des Beschwerdeführers wird angenommen, dass er die ordnungsgemäße Mautentrichtung vor Befahren einer österreichischen Mautstrecke übersehen hat. Es ist von Fahrlässigkeit auszugehen. Da Entschuldigungsgründe weder vorgebracht wurden, noch vorliegen, ist die Verwaltungsübertretung dem Beschwerdeführer auch subjektiv vorwerfbar.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Zur Bemessung der Strafhöhe ist zu bemerken, dass im angefochtenen Straferkenntnis die gesetzliche Mindeststrafe verhängt wurde, wodurch die konkreten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschwerdeführers ohne Belang sind. Mildernd wirkt lediglich die Unbescholtenheit (in Österreich). Aus diesem Grund erscheint die Verhängung der Mindeststrafe angemessen. Überwiegende Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG sind nicht ersichtlich und liegen auch nicht vor. Eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Absatz VStG kam nicht in Betracht. Hinsichtlich seines Verschuldens ist zugunsten des Beschwerdeführers von Fahrlässigkeit auszugehen, da er vor dem Befahren einer Mautstrecke seinen Erkundigungs- und Überprüfungspflichten nicht nachgekommen ist. Dieser Verschuldensgrad ist jedoch durchaus deliktstypisch und

rechtfertigt die Erteilung einer Ermahnung keineswegs. Es war somit im Ergebnis die Beschwerde gemäß § 50 VwGVG als unbegründet abzuweisen, das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen und spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es war dem Beschwerdeführer daher ein Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Erkundigungspflichten von ausländischen Fahrzeuglenkern ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß